



Sportamt

Stadt Münster · 48127 Münster (0801)

An die
Sportvereine
in Münster

Höflingerweg 1

Ihr/e Ansprechpartner/-in:
Herr Imsieke
Zimmer: 2215
Telefon: 0251/492-5214
Fax: 0251/492-7753
Imsieke@stadt-muenster.de

Mein Zeichen (bitte angeben)
52.01.0010

Münster, 28.05.2021

**Freizeit- und Amateursport auf und in öffentlichen und privaten
Sportaußen- und Freiluftanlagen/ Sporthallen in Münster
hier: Regelungen nach Coronaschutzverordnung NRW vom 28.05.2021**

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 28.05. tritt eine neue Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) für NRW in Kraft, die weitreichende Lockerungen für den Sport ermöglicht.

Die neue Verordnung unterscheidet nach drei Inzidenzstufen:

- Inzidenzstufe 3: 7-Tage-Inzidenz über 50
- Inzidenzstufe 2: 7-Tage-Inzidenz von 35 – 50
- Inzidenzstufe 1: 7-Tage-Inzidenz unter 35

Münster befindet sich nach heutiger Feststellung durch das Land NRW in Inzidenzstufe 1. Es gelten entsprechend der Verordnung die nachfolgenden Bedingungen.

Sollten zukünftig andere Inzidenzstufen durch das Land NRW für Münster festgestellt werden, werde ich Sie rechtzeitig über die dann geltenden Regelungen informieren.

Folgende Vorgaben sind in Münster (Inzidenzstufe 1) **ab 28.05.2021** für den Sport bindend:

1. Zulässig ist **im Freien** die gemeinsame Sportausübung einschließlich Ausbildung, Training und Wettkampf:
 - in den nach §4 Absatz 3 Nummer 1 bis 3 der CoronaSchVO (allgemeine Kontaktbeschränkungen) zulässigen Gruppen
 - in Gruppen von bis zu 25 jungen Menschen bis zum Alter von einschl. 18 Jahren zzgl. bis zu zwei Ausbildungs- oder Aufsichtspersonen (ohne Test, kontaktfreier Sport und Kontaktsport)

Stadt Münster
Telefon: 0251/492-0
Fax: 0251/492-7700
stadtverwaltung@
stadt-muenster.de
www.stadt-muenster.de

Service für Menschen
mit Behinderung:
www.stadt-muenster.de/
barrierefrei

...

- von ausschließlich kontaktfreiem Sport ohne Personenbegrenzung (kein Testnachweis erforderlich)
- die Ausübung von Kontaktsport mit bis zu 100 Personen mit Negativtestnachweis und sichergestellter einfacher Rückverfolgbarkeit.
- die Anfängerschwimmausbildung und Kleinkinderschwimmkurse ohne Personenbegrenzung (Rückverfolgbarkeit muss sichergestellt sein, Mindestabstand muss eingehalten werden (kurzzeitiges Unterschreiten zur Hilfestellung ist zulässig)

Zwischen verschiedenen Gruppen beziehungsweise allein Sport treibenden Personen, die gleichzeitig am selben Ort Sport treiben, ist während der Sportausübung dauerhaft ein Mindestabstand von 5 Metern einzuhalten.

2. Zulässig ist **in geschlossenen Räumen** die gemeinsame Sportausübung einschließlich Ausbildung, Training und Wettkampf:
 - von kontaktfreiem Sport und Kontaktsport mit bis zu 100 Personen mit Negativtestnachweis und sichergestellter einfacher Rückverfolgbarkeit
 - auch hochintensives Ausdauertraining (insbesondere Indoor-Cycling, HIIT und anaerobes Schwellentraining) mit bis zu 15 Personen mit Negativtestnachweis und Mindestabstand, wenn die Räume vollständig durchlüftet oder mit viruzid wirkenden Luftfiltern ausgestattet sind
 - die Anfängerschwimmausbildung und Kleinkinderschwimmkurse ohne Personenbegrenzung (Rückverfolgbarkeit muss sichergestellt sein, Mindestabstand muss eingehalten werden (kurzzeitiges Unterschreiten zur Hilfestellung ist zulässig)

Bitte beachten Sie weiterhin bei der Nutzung von Sporthallen folgende Rahmenbedingungen:

- Es ist jederzeit für eine ausreichende Durchlüftung der Sporthalle zu sorgen (siehe Schreiben des Sportamtes vom 21.09.2020). Sollte die von Ihnen genutzte Sporthalle mit einem **Luftreiniger** ausgestattet sein, achten Sie bitte darauf, dass dieser während der Hallennutzung in Betrieb ist und belassen Sie bitte den Luftreiniger an der vorgesehenen Stelle.

Der betroffene Bereich um das Gerät muss darüber hinaus zur Vermeidung von Unfallgefahren von der Bewegungsfläche im Sportbereich ausgenommen werden.

Hinweis: die Geräte ersetzen nicht die Vorgaben zur Lüftung und dürfen nicht dazu führen, dass weniger gelüftet wird. Nur dann tragen diese Geräte zu einer weiteren Verbesserung der Luftqualität in den Sporthallen bei.

- Händehygiene beim Betreten und Verlassen der Sporthalle
- Reinigung/ Desinfektion der genutzten Sportgeräte. Geräte, die auf Grund der Oberfläche nicht desinfizierbar sind, müssen nach der Nutzung mit einem trockenen (Einweg-) Tuch gereinigt werden.

- Beginn und Beendigung der Hallennutzung erfolgen weiterhin fünf Minuten nach Beginn der genehmigten Nutzungszeit und fünf Minuten vor Ende der genehmigten Nutzungszeit.
- Personen mit Symptomen einer Atemwegsinfektion oder Personen, die aus persönlichem Anlass auf ein PCR-Testergebnis warten, dürfen keinen Zutritt zur Sportanlage haben.
- Das Unterlegen großer, selbst mitgebrachter Handtücher ist obligatorisch.

Zuschauer

Der Zutritt von Zuschauerinnen und Zuschauern zu Sportanlagen ist wie folgt zulässig:

- im Freien:
 - von bis zu 100 Personen mit Negativtestnachweis und sichergestellter einfacher Rückverfolgbarkeit, wenn die Regelungen zum Mindestabstand gesichert eingehalten werden
 - von unbegrenzter Anzahl, höchstens jedoch einem Drittel der regulären Zuschauerkapazität, auch ohne Negativtestnachweis auf fest zugewiesenen Sitz- oder Stehplätzen mit sichergestellter besonderer Rückverfolgbarkeit und Einhaltung der Vorschriften zum Mindestabstand, wobei bei festen Sitzplätzen eine Besetzung im Schachbrettmuster ausreicht.
- in Innenräumen
 - bis zu 1000 Personen, höchstens aber einem Drittel der regulären Zuschauerkapazität, mit Negativtestnachweis auf fest zugewiesenen Sitz- oder Stehplätzen, sichergestellter besonderer Rückverfolgbarkeit für die Sitz- und Stehplätze und Einhaltung der Vorschriften zum Mindestabstand, wobei bei festen Sitzplätzen eine Besetzung im Schachbrettmuster ausreicht.

Umkleideräume und Duschen

Die Nutzung von Umkleiden und Duschen ist unter Beachtung der allgemeinen Hygieneanforderungen nach §6 der CoronaSchVO und des Mindestabstandes zulässig.

Bitte beachten Sie:

Mannschaftsbesprechungen, Kabinenansprachen, etc. sind bei Beachtung der Vorgaben nicht in den Umkleiden durchführbar und daher ausnahmslos zu unterlassen! Die relative Enge in einem kleinen Raum würde die Wahrscheinlichkeit eines Infektionsgeschehens in enormem Maße erhöhen und ist daher nicht akzeptabel.

Folgende Rahmenbedingungen gelten weiterhin, unabhängig von der Inzidenzstufe:

Verantwortlichkeit für die Einhaltung der Vorgaben der Coronaschutzverordnung

Laut Verordnung „... haben [die für die Einrichtung Verantwortlichen] den Zugang zu der Einrichtung so zu beschränken, dass unzulässige Nutzungen ausgeschlossen sind und die Einhaltung der Mindestabstände gewährleistet ist.“

Mund-Nasen-Schutz

Bitte beachten Sie, dass in Ergänzung der Coronaschutzverordnung auf und in den städtischen Sportanlagen und -hallen eine Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes besteht. Der Schutz darf nur zur Ausübung des Sports abgenommen werden. Auf allen Verkehrsflächen, Zuschauertribünen, Umkleiden und Duschen muss hingegen durchgehend ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden.

Die detaillierten Regelungen der Coronaschutzverordnung können Sie den Seiten des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales entnehmen.

Link: <https://www.mags.nrw/coronavirus-rechtlicheregulungen-nrw>

Über die weiteren, für den Sport relevanten, Entwicklungen werde ich Sie weiterhin anlassbezogen informieren.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Imsieke, Tel.: 0251/492-5214 oder per E-Mail an: imsieke@stadt-muenster.de.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.
Dieter Schmitz
stellvertr. Leiter des Sportamtes